



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. März 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/167. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens³ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses in Anhang III seines Berichts,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass sich eine langfristige Lösung für das Problem des zunehmenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in diesem Kontext finden lässt,

1. dankt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn, auf seinen bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten aufzubauen;

2. nimmt davon Kenntnis, dass mehr als 100 der von den Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen² pflichtgemäß vorgelegten Berichte noch zu prüfen sind, und stellt mit Besorgnis

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; LGBL. 2013 Nr. 164; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

³ A/67/225.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 41 (A/67/41)*.



fest, dass der Ausschuss nicht in der Lage sein wird, Berichte zeitnah zu prüfen, wenn dieser Rückstand nicht aufgeholt wird;

3. *ermächtigt* den Ausschuss, in dem Bewusstsein, dass eine solche vorübergehende Maßnahme keine langfristige Lösung für das Problem des Rückstands darstellt, und unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, an den 5 Arbeitstagen einer seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2014 und an 13 Arbeitstagen einer seiner drei ordentlichen Tagungen im Jahr 2015 in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitenzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden.

60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁶ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.